

## Bundesratsbeschluss

betreffend

### die Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei

(Vom 27. Juli 1954)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### Art. 1

Ziffer 3, Absatz 1, des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 20. November 1951<sup>1)</sup> betreffend die Allgemeinverbindlicherklärung eines Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

*Ziff. 3, Abs. 1:* Den qualifizierten Arbeitnehmern sind folgende Löhne zu entrichten, die für die Stückarbeiter als feste Ansätze und für die Arbeitnehmer im Tag- oder Wochenlohn als Minimalansätze gelten:

Ortsklasse	Ortschaften	Geschäfts- klasse	Lohnsatz Fr.
0	Zürich . . . . .	1	2.55
		2	2.35
1	Basel, Bern, Biel, La Chaux-de-Fonds, Davos, Genf, Lausanne, Luzern, Winter- thur . . . . .	1	2.45
		2	2.15
2	Aarau, Baden, Bischofszell, Chur, Freiburg, Delsberg, Interlaken, Montreux, Neuchâtel, Rorschach, St. Gallen, Solothurn, Thun, Vevey . . . . .	1	2.40
		2	2.10
3	Alle in den Ortsklassen 0-2 nicht genannten Ortschaften . . . . .	1	2.20
		2	2.—

<sup>1)</sup> BBl 1951, III, 881.

	Zuschläge für Heimarbeit	Zuschläge für Fourituren (sofern sie nicht in Natura geliefert werden)
Ortsklasse 0 und 1. . . . .	10%	5%
Ortsklasse 2. . . . .	8%	5%
Ortsklasse 3. . . . .	6%	5%

## Art. 2

Dieser Beschluss tritt mit seiner amtlichen Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1954.

Bern, den 27. Juli 1954.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Für den Bundespräsidenten:

**Etter**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bundesratsbeschluss betreffend die Abänderung der Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für die schweizerische Zivil-Herrenmaßschneiderei (Vom 27. Juli 1954)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1954
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	30
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	29.07.1954
Date	
Data	
Seite	198-199
Page	
Pagina	
Ref. No	10 038 717

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.